

Börsenblatt

für den
Deutschen Buchhandel
und für die mit ihm
verwandten Geschäftszweige.

herausgegeben von den
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

Nº 74.

Freitags, den 16. August.

1844.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit § 28 der Verordnung vom 5. Febr. 1844, die Angelegenheiten der Presse betreffend, ist der Buchhandlung unter der Firma: F. L. d. w. Herbig in Leipzig über eine Schrift unter dem Titel:

Das Fabrik- und Maschinen-Wesen oder der Einfluß des Fabrik- u. Maschinen-Wesens auf die physischen, sittlichen, politischen u. wirtschaftlichen Zustände des Völkerlebens. L'humanité et la patrie! — Schaffhausen, Verlag der Brodtmannschen Buchh. 1844. Gedr. bei Murbach und Gelzer. 8. VIII u. 157 S.

der Erlaubnißschein zum Vertriebe ausgefertigt worden.

Es wird daher Solches hierdurch bekannt gemacht.

Leipzig, am 13. August 1844.

Königl. Sachsische Kreis-Direction.

Die Debits-Erlaubniß in Preußen betreffend.

Ein Preuß. Buchhändler schreibt der Redaction Folgendes:

„Im Börsenblatte finde ich unter der Rubrik „Debits-Erlaubniß in Preußen“ Verzeichnisse der vom Königl. Preuß. Ober-Censur-Gericht erlaubten, außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienenen Bücher. Da ich nun seit langer Zeit keine directen Circulaire vom Ober-Censur-Gericht mehr empfangen habe, was früher immer geschah, so erlaube ich mir die ergebene Anfrage, auf welche Weise Sie zu diesen Verzeichnissen gelangen, damit ich diese aus dem Börsenblatte als wirklich gültig anerkennen und im Falle ich es bedarf, mich auch darauf berufen kann. Ein baldiger Bescheid hierüber wird mit sehr angenehm sein.“ —

Da sich vielleicht mehrere Preußische Buchhandlungen in der Lage des Einsenders vorstehender Zeilen befinden, so nehmen wir diese Veranlassung wahr, denselben hiermit anzuzeigen, daß die lobl. Trautweinsche Buchh. (Herr Guttentag) in Berlin die sehr dankenswerthe Gefälligkeit hat, der Redaction die Erkenntnisse des Königl. Ober-Censur-Gerichts im Original zur Einsicht zuzustellen. Wir machen daraus unsere Mittheilungen und können deshalb für die offizielle Richtigkeit derselben aufs Entschiedenste bürgen.

d. R.

11r Jahrgang.

Welchen Rechtsschutz bietet die deutsche Bundesgesetzgebung für Werke fremder Autoren?

Wenn bei Gelegenheit der erschienenen deutschen Originalausgabe vom „ewigen Juden“ schon mehrfach die Frage über Ausdehnung des literarischen Eigenthums erörtert worden ist, so geschah dies doch nur mit Berücksichtigung der in Leipzig oder Berlin geltenden Gesetze. Zur vollständigeren Beleuchtung des so wichtigen Gegenstandes möge noch die Untersuchung dienen, welchen Rechtsschutz in deutschen Staaten ohne specielle Gesetzgebung über literarisches Eigenthum die Bundesgesetzgebung den Werken fremder Autoren gewähre.

Hierbei wird zu untersuchen sein, welches Recht fremden Autoren an ihren literarischen Erzeugnissen zusteht, und wie oder unter welchen Bedingungen dies Recht Schutz findet.

Dass den Erzeugern von Geisteswerken ein gewisses Eigenthumsrecht, nicht an ihren Gedanken, aber an ihren literarischen Erzeugnissen zustehe, ist wohl jetzt allgemein anerkannt; alle Gesetzgebungen, welche sich mit diesem Gegenstande beschäftigt, haben es ausgesprochen. Locré sagt darüber in seinem Werke: la législation civile, commerciale et criminelle de la France, Tom. IX. p. 7 u. 14.

„de toutes les propriétés la moins susceptible de contestation — c'est sans contredit celle des productions du génie; et si quelque chose doit étonner, c'est qu'il ait fallu reconnaître cette propriété, assurer son libre exercice par une loi positive La propriété d'un ouvrage est pour son auteur un droit naturel qui en soi ne peut être circonscrit par aucun limite de territoire.

Desgleichen sagt Merlin, questions de droit s. v. contrefaçon § VII. 2.

„Il faut donc nécessairement reconnaître que la propriété littéraire a sa source dans le droit des gens, que ce n'est pas le droit civil qui l'a créée, qu'elle existe par elle-même sans le secours du droit civil.

168